Anlage 6
(zu § 29 Abs. 1 lit. b)

Bezeichnung, Adresse und Rechtsträger der Ausbildungseinrichtung

BESTÄTIGUNG

Herr/Frau[1] …, geboren am …, in …, hat die mit Bescheid der Vorarlberger Landesregierung vom …, Zl. …, vorgeschriebene

EIGNUNGSPRÜFUNG

bestanden/nicht bestanden.[1]

Rechtsgrundlagen:
§ 7 des Gesetzes über Sozialbetreuungsberufe, LGBl.Nr. 26/2007, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit §§ 28 und 29 der Verordnung der Landesregierung über die Ausbildung von Personen, die Sozialbetreuungsberufe ausüben, LGBl.Nr. 59/2025, in der geltenden Fassung

Ausbildungsinhalt[2]	Beurteilung der Gesamtleistung[3]	1. Wiederholung[4]	2. Wiederholung[4]

Ort, Datum

Der Leiter/Die Leiterin[1] der Ausbildungseinrichtung/des Lehrganges[1]

Stempel der Ausbildungseinrichtung

[1] Nichtzutreffendes streichen.
[2] Laut Anerkennungsbescheid.
[3] Zusatz "bestanden" bzw. "nicht bestanden" bzw. „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3), „genügend“ (4) oder „nicht genügend“ (5) eintragen (§ 28 Abs. 3).
[4] Bei Zutreffen ankreuzen.



Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.signaturpruefung.gv.at/ verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können beim

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
A-6901 Bregenz
E-Mail: land@vorarlberg.at
überprüft werden.